



Deutsches
Jugendinstitut

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stel- lung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

München, den 10. Juli 2026

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 380 Beschäftigte tätig, darunter rund 240 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. von der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Inhalt

1	Vorbemerkung	4
2	Verbesserung des Schutzes bei häuslicher Gewalt	5
3	Erweiterung der Fortbildungspflicht von Familienrichter:innen um häusliche Gewalt	8
4	Beteiligung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren	10
5	Gespräche mit Kindern und Kindesanhörungen	12
6	Forschungsparagraf	14
7	Verfahrensänderungen im Adoptionsrecht	17
8	Literatur	18
	Literaturverzeichnis	18

1 Vorbemerkung¹

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) begrüßt die Bemühungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Weiterentwicklung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), insbesondere die Bemühungen, von häuslicher Gewalt Betroffene und deren Kinder besser zu schützen sowie die Stellung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren als Beteiligte zu verbessern.

Die vorliegende Stellungnahme kommentiert den Referentenentwurf aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. Auf der Grundlage nationaler und internationaler Forschungsergebnisse werden die einzelnen Aspekte des Gesetzesvorhabens hinsichtlich der Erreichung der Zielsetzung geprüft und gegebenenfalls Vorschläge zur Weiterentwicklung des Gesetzesvorhabens abgeleitet.

¹ Diese Stellungnahme wurde hauptsächlich von Dr. Susanne Witte, Prof. Dr. Heinz Kindler, Dr. Ina Bovenschen und Dr. Christoph Liel erstellt.

2 Verbesserung des Schutzes bei häuslicher Gewalt

Mit dem Referentenentwurf werden mehrere Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Betroffenen häuslicher Gewalt und deren Kindern vorgeschlagen. Der Referentenentwurf sieht neu einen Wahlgerichtsstand zum Schutz der Anonymität des Aufenthaltsortes gewaltbetroffener Elternteile (§ 152 FamFG-E), eine Einschränkung des Hinwirkens auf ein Einvernehmen der Eltern bei häuslicher Gewalt (§ 156 FamFG-E), eine Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt (§ 156a FamFG-E), einen Verzicht auf das Trennungsjahr bei häuslicher Gewalt (§ 156 Abs. 2 Satz 1 BGB-E), die Prüfung der Betroffenheit von Kindern bei Gewaltschutzverfahren (§ 211a FamFG-E) und eine Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten des Jugendamtes bei Gewaltschutzverfahren (jetzt auch nach § 1 Gewaltschutzgesetz; § 212 FamFG-E) vor. Folgerichtig werden auch die Qualifikationsanforderungen für Familienrichter:innen erweitert (siehe hierzu Abschnitt 3).

Die Regelungen zur häuslichen Gewalt im Referentenentwurf sind Bestandteil mehrerer, zum Teil bereits beschlossener (z.B. Gewaltschutzgesetz), zum Teil noch im Gesetzgebungsprozess befindlicher Vorhaben (z.B. Referentenentwurf Kinderschäftsmodernisierungsgesetz), die insgesamt den Vorgaben des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) Rechnung tragen und den Schutz vor häuslicher Gewalt in Deutschland verbessern sollen. Das DJI begrüßt ausdrücklich die Bemühungen zum verbesserten Schutz von Betroffenen und deren Kindern, die in den besagten Gesetzesvorhaben und auch im hier kommentierten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz zum Ausdruck kommen.

Gemäß §152 FamFG-E soll es nun möglich sein, dass Betroffene den **Standort des Gerichts** wählen können, wenn sie 1) von ihrem bisherigen Wohnort weggezogen sind und 2) wenn eine Anordnung nach Gewaltschutzgesetz beantragt oder erwirkt wurde (§152 Abs. 2 Satz 2 a FamFG-E) bzw. wenn ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine Wegweisung in den letzten sechs Monaten ausgesprochen wurde (§152 Abs. 2 Satz 2 b FamFG-E) oder wenn sich Betroffene in einem Frauenhaus oder einer anderen Schutzeinrichtung aufhalten (§152 Abs. 2 Satz 2 c FamFG-E). Die neu geplante Möglichkeit, Betroffene zu schützen, ist vermutlich nur in wenigen Fällen relevant, kann bei Bedarf aber zu einem besseren Schutz der Betroffenen und deren Kinder beitragen und ist damit zu begrüßen.

Bisher können Gerichte bereits davon absehen, auf Einvernehmen zwischen den Eltern hinzuwirken, wenn dieses dem Kindeswohl widerspricht (§ 156 Abs. 1 FamFG). In diesem Rahmen war es bereits nach der aktuellen Gesetzeslage möglich, bei häuslicher Gewalt auf das Hinwirken auf Einvernehmen zu verzichten. Der Referentenentwurf führt nun explizit häusliche Gewalt als einen der Gründe auf, bei

denen regelhaft von einem **Hinwirken auf Einvernehmlichkeit** und das Anordnen von gemeinsamen Informations- und Beratungsgesprächen abzusehen ist (§ 156 Abs. 2 FamFG-E). Das DJI begrüßt die Regelung ausdrücklich, die hier noch einmal zur Transparenz und Rechtssicherheit beiträgt und es unwahrscheinlicher macht, dass vorgetragene häusliche Gewalt im Hinblick auf ein übergeordnetes Ziel elterlichen Einvernehmens von Verfahrensbeteiligten als Störfaktor eingeordnet wird oder aufgrund der Befürchtung einer solchen Einordnung gar nicht erst vorgetragen wird. Wichtig – und damit beizubehalten – ist, dass Eltern weiterhin die Möglichkeit einer gemeinsamen Beratung offenstehen, wenn beide Seiten dies denn wünschen. Auch wird durch die Formulierung im Referentenentwurf dem Gericht weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall dennoch auf Einvernehmen hinzuwirken (Referentenentwurf, S. 54).

Gemäß § 26 FamFG hat das Familiengericht bereits jetzt eine **Amtsermittlungspflicht**. § 156a FamFG-E konkretisiert die Amtsermittlungspflicht in Bezug auf häusliche Gewalt und bestimmt, dass diese „frühzeitig“ zu erfolgen hat. Das DJI begrüßt grundsätzlich die frühzeitige Amtsermittlungspflicht. Es bleibt jedoch im Referentenentwurf etwas undeutlich, was denn eine frühzeitige Amtsermittlung auslösen könnte und auf welche Informationen Familiengerichte dann zurückgreifen sollen. Der Referentenentwurf nennt als Auslöser einer frühzeitigen Amtsermittlung vor allem undeutliche oder beiläufige Erwähnungen von häuslicher Gewalt in verfahrensvorbereitenden Schriftsätzen oder Jugendamtsstellungennahmen (Referentenentwurf, S. 56). Bei den dann zu gehenden Schritten zur Sachverhaltsaufklärung und Gefährdungsanalyse wird die Möglichkeit, einen Auszug aus dem Waffenregister einzuholen, aufgeführt (Referentenentwurf, S. 55). Um in der Praxis sehr unterschiedlichen Vorgehensweisen entgegenzuwirken, schlägt das DJI vor, die bei der im Gesetz vorgesehenen frühzeitigen Amtsermittlung möglichen Klärungsschritte in der Gesetzesbegründung oder begleitenden Schulungsmaterialien darzustellen und zu erläutern, damit die Prüfung von Anhaltspunkten für häusliche Gewalt in allen Familiengerichten systematisch und vergleichbar erfolgt.

Im Referentenentwurf ist des Weiteren vorgesehen, dass bei **Gewaltschutzverfahren bereits im Antrag Angaben enthalten sein sollen, ob Kinder im Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben** (§ 211a FamFG-E). Das DJI begrüßt diese Klarstellung im Gesetz, die dazu beiträgt, den Informationsfluss zwischen Gewaltschutzverfahren und Kindschaftsverfahren zu vereinfachen. Das Familiengericht hat so die Möglichkeit, frühzeitig von mitbetroffenen Kindern zu erfahren und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten. Als positiv wird ebenfalls bewertet, dass es sich um eine Soll-Vorschrift handelt. So kann verhindert werden, dass Gewaltschutzverfahren aufgrund formaler Erfordernisse verzögert werden.

Mit § 1565 Abs. 2 Satz 1 BGB-E wird nun explizit die Verletzung von Körper, Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung des Ehegatten oder eines im Haushalt lebenden Kindes als unzumutbare Härte angeführt, die einen **Verzicht auf das Trennungsjahr** zur Folge hat. Das DJI begrüßt diese Regelung, die zur Rechtssicherheit beiträgt. Positiv ist aus Sicht des DJIs auch, dass die Betroffenheit aller in der Familie lebenden Kinder, nicht nur derjenigen, bei denen eine elterliche Sorge vorliegt, als Härtefall (Referentenentwurf, S. 72) angesehen wird.

Im Referentenentwurf ist eine **Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten des Jugendamtes bei Gewaltschutzverfahren** vorgesehen. Hier besteht nun nicht nur die Möglichkeit einer Beteiligung des Jugendamtes bei Verfahren nach § 2 GewSchG (also, wenn die Beteiligten in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben), sondern auch nach § 1 GewSchG, wenn ein Kind beteiligt ist. Das DJI begrüßt diese Ausweitung der Möglichkeit des Einbezugs des Jugendamtes, da somit auch weitere Konstellationen von Gewalt abgedeckt werden können. Explizit herausgestellt wird in der Gesetzesbegründung, dass eine entsprechende Beteiligung auch erfolgen soll, wenn das Kind selbst Opfer (und Antragsteller:in) bzw. Täter:in (und Antragsgegner:in) ist (Referentenentwurf, S. 66). Diese Konstellationen betreffen wahrscheinlich Partnerschaftsgewalt in den Beziehungen von Jugendlichen (z.B. Wincentak/Connolly/Card 2016) und Gewalt von Kindern bzw. Jugendlichen gegen ihre Eltern (z.B. Dahouri u.a. 2025). Das DJI begrüßt, dass in diesen Fällen eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt angestrebt wird, das dann entsprechende Maßnahmen anbieten kann. Dies ist vor allem deshalb sinnvoll, da Studien zu Jugendlichen, die bereits Partnerschaftsgewalt erlebt oder verübt haben, zeigen, dass durch gezielte Angebote das Risiko für weitere Partnerschaftsgewalt verringert werden kann (Witte u.a. 2024).

In der Zusammenschau der geplanten Gesetzesänderungen zu häuslicher Gewalt zeigt sich, dass zum Teil **unterschiedliche Definitionen von häuslicher Gewalt** verwendet werden. So wird beispielsweise im § 1565 Abs. 2 Satz 1 BGB-E Verletzung von Körper, Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung des Ehegatten oder eines im Haushalt lebenden Kindes als Definition von häuslicher Gewalt verwendet. Bei § 156 FamFG-E wird in der Gesetzesbegründung angeführt, dass häusliche Gewalt gemäß Artikel 3b der Istanbul-Konvention angewandt werden soll (Referentenentwurf, S. 53). Die Definition der Istanbul-Konvention gemäß Artikel 3b umfasst aber zudem noch wirtschaftliche Gewalt. Da unterschiedliche Definitionen zu einer Rechtsunsicherheit führen können, regt das DJI einen Abgleich der verwendeten Definitionen an und verweist zudem auf seine Stellungnahme zum Kinderschutzmodernisierungsgesetz (KiMoG), in der die dort in Anlehnung an die Istanbul-Konvention verwendete Definition eingeordnet wird.

3 Erweiterung der Fortbildungspflicht von Familienrichter:innen um häusliche Gewalt

Der Referentenentwurf sieht eine Erweiterung der Fortbildungspflicht bei Familienrichter:innen vor. Dies betrifft Kenntnisse des Gewaltschutzgesetzes sowie zu den Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt (§ 23b Abs. 3 GVG-E). Ziel ist eine verbesserte Einschätzung von Gefährdungsrisiken und der Bedeutung von erlebter und miterlebter Gewalt auf Betroffene und die im Haushalt lebenden Kinder (Referentenentwurf, S. 29). Durch die Fortbildungen soll zudem eine Sensibilisierung der Familienrichter:innen erfolgen, und deren Kenntnisse sollen auch im Bereich des psychologischen und soziologischen Wissens um häusliche Gewalt erweitert werden (Referentenentwurf, S. 71). Das DJI begrüßt die Erweiterung der Fortbildungspflicht. Diese ist im Hinblick auf die vielen geplanten gesetzlichen Änderungen bezüglich häuslicher Gewalt folgerichtig und im Hinblick auf die spezifischen Dynamiken im Kontext von Fällen häuslicher Gewalt notwendig.

Das DJI möchte an dieser Stelle drei Ergänzungsvorschläge einbringen:

(a) **Ergänzung der fachlichen Fortbildungspflicht um Gesprächsführungstechniken mit gewaltbelasteten Personen.** Gerade im Kontext von Gewalterfahrungen ergeben sich Besonderheiten in der Gesprächsführung mit Kindern, aber auch mit Erwachsenen. Diese können durch Wissen erweitert werden; eine besondere Rolle kommt jedoch der praktischen Erprobung von Gesprächstechniken zu. Erst durch die Einübung bestimmter Techniken kommt es zu einer nachhaltigen Verbesserung in der Gesprächsführung mit Kindern und auch mit Erwachsenen. So umfasst das Training im NICHD-Protokoll² praktische Übungen und Rollenspiele (z.B. Job/Brunel/Przygodzki-Lionet 2025). Hier wäre aus Sicht des DJI zu prüfen, ob im Gesetz die fachliche Fortbildungspflicht um den Begriff der „Fähigkeit zur Gesprächsführung mit gewaltbelasteten Kindern und Erwachsenen“ erweitert werden kann, um die praktische Anwendung zu betonen.

(b) **Kontinuierliche Fortbildungspflicht.** Gerade im Bereich der Formen digitaler Gewalt, welche eben auch von (ehemaligen) Partner:innen verübt werden und somit eine Form häuslicher Gewalt darstellen (Kim/Ferraresso 2023), erscheint es angesichts der schnellen Veränderungen technischer Möglichkeiten sinnvoll, wiederholt Fortbildungen zu dem Thema in Anspruch zu nehmen. Auch bei der Gesprächsführung mit Kindern zeigen Studien, dass ein wiederholtes Training notwendig ist, um die erlernten Prinzipien dauerhaft umzusetzen (z.B. Job/Brunel/Przygodzki-

² Bei dem National Institute of Child Health and Human Development (NICHD) Protocol handelt es sich um ein international weit verbreitetes Instrument zur Gesprächsführung mit Kindern in Gerichtsverfahren.

Lionet 2025). Vor diesem Hintergrund würde das DJI die Benennung einer kontinuierlichen Fortbildungspflicht begrüßen.

(c) **Begleitende Evaluation.** In Deutschland bieten die Richterakademien für alle Richter:innen Fortbildungen an. Dennoch steht es den Richterinnen und Richtern frei, auch andere Fortbildungen zu besuchen und dort entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Dies ist im Fall von regionalen, interdisziplinären Fortbildungen für eine Verbesserung des Austausches zwischen den unterschiedlichen Professionen sogar zu begrüßen (Kadera u.a. 2023). Dennoch möchte das DJI anmerken, dass Fortbildungen in der Praxis in ihrer fachlichen Qualität sehr unterschiedlich sein können. Sie sind somit auch unterschiedlich effektiv, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Hier sieht das DJI eine Notwendigkeit, dass Fortbildungen durch eine Evaluation begleitet werden (z.B. Ergebnisse der Evaluation des E-Learning-Projektes zur interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten und Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Kadera u.a., 2023) und/oder fachliche Mindeststandards für Fortbildungen im Hinblick auf Inhalte und Stundenumfang formuliert werden.

Nachdem sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf häusliche Gewalt verändert haben und sich der Forschungsstand zu den Dynamiken häuslicher Gewalt beträchtlich erweitert hat, würde es das DJI zudem begrüßen, wenn auch Verfahrensbeistände (§ 158a FamFG) und Sachverständige (§ 163 FamFG) belegbare Kenntnisse im Bereich häuslicher Gewalt aufweisen müssten.

4 Beteiligung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren

Der Referentenentwurf will mit § 9 Abs. 1 Nummer 3 FamFG-E Kindern ab dem 14. Lebensjahr die Beteiligung an Verfahren auch ohne die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters ermöglichen. Folgerichtig bleibt das für Kinder ab dem 14. Lebensjahr bereits bestehende Beschwerderecht für Entscheidungen, die nach dem 14. Lebensjahr des Kindes getroffen wurden, erhalten (§ 60 FamFG-E).

Das DJI begrüßt ausdrücklich die angestrebte Stärkung der Rechte von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren, da die Subjektstellung von Kindern dadurch gestärkt wird und so auch den in der UN-Kinderrechtskonvention geforderten Beteiligungsrechten besser Rechnung getragen wird. Dies wird noch einmal unterstrichen, indem Kindern die Möglichkeit eingeräumt werden soll, sich auch gegen eine Verfahrensbeteiligung ohne eine Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung zu entscheiden. Mit der neuen Regelung wird zudem auch der Widerspruch aufgelöst, dass Kinder bisher in Kinderschutzverfahren in erster Instanz nicht verfahrensfähig waren, jedoch im Beschwerdeverfahren nach § 60 FamFG.

Das DJI möchte drei weitere Anmerkungen machen:

(a) Wie im Referentenentwurf zum Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG) wird die Vollendung des 14. Lebensjahrs als Altersgrenze gesetzt. Diese Gleichführung ist folgerichtig, dennoch ist auch hier zu prüfen, inwieweit diese Grenze entwicklungspsychologisch zu begründen ist. Zudem wäre zu prüfen, wie auch den Rechten jüngerer Kinder in familiengerichtlichen Verfahren besser Rechnung getragen werden kann.

(b) Die Gesetzesreform möchte Kindern eine Beteiligung auch ohne Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung ermöglichen. Dennoch können gesetzliche Vertreter:innen, insbesondere durch unzureichende Information der Kinder über ihre Rechte und den Aufbau alltagspraktischer Hürden (z.B. keine Mitnahme zum Gerichtstermin), eine Verfahrensbeteiligung torpedieren. Hier erscheint es aus Sicht des DJI sinnvoll, den Pflichtenkatalog von Verfahrenspfleger:innen in § 158b FamFG dahingehend zu erweitern, dass sie das Kind nicht nur über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens informieren, sondern dem Kind auch seine Rechte altersgerecht erläutern.

(c) Die Beteiligung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren wird von diesen zu großen Teilen positiv bewertet (Smeets/Rap 2021). Allerdings berichteten einige Kinder auch, dass eine Beteiligung als Belastung erlebt wurde, insbesondere wenn wiederholt über negative Erfahrungen berichtet werden musste oder sie das Gefühl hatten, sich zwischen den Eltern entscheiden zu müssen (ebd., S50f.). Bisherige Studien zur Beteiligung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren beziehen sich zumeist auf die Erfahrungen von Kindern bei Kindesanhörungen, wobei Kinder vermutlich nur bei einem Teil des Verfahrens anwesend waren. Die neue Regelung ermöglicht jedoch nun auch die Anwesenheit bei anderen Verfahrensbestandteilen

(z.B. Anhörung der Eltern). Da es hierzu bisher kaum empirische Daten gibt, würde das DJI eine Evaluation der Umsetzung der Verfahrensbeteiligung von Kindern und deren Auswirkungen oder eine vertiefende Studie zu diesem Thema begrüßen.

5 Gespräche mit Kindern und Kindesanhörungen

Für die kindgemäße Gestaltung von Kindesanhörungen nach § 159 FamFG gibt es in der Literatur einige Vorschläge (z.B. Kindler 2023).

Aber selbst bei einer kindgemäß gestalteten Anhörung durch das Gericht ist es wahrscheinlich, dass sich aus Gesprächen mit Verfahrensbeiständinnen und -beiständen sowie Sachverständigen, die mehr Zeit in den Vertrauensaufbau und die Exploration eines Kindes investieren können und zum Teil besondere Vorkenntnisse mitbringen, häufig wesentliche Erkenntnisse für kindschaftsrechtliche Verfahren ergeben. Bislang hat allerdings de facto keine Studie im Detail nachvollzogen, welche Informationsquellen was zur Entscheidungsfindung des Gerichts bei verschiedenen Arten von Verfahren beitragen.

Vor diesem Hintergrund befürwortet das DJI die in § 158d FamFG-E und § 163 Abs. 3 FamFG geplante Pflicht von Eltern, dem Verfahrensbeistand und gegebenenfalls auch dem bestellten Sachverständigen ein persönliches Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen. Zwar kann es in Fällen von Hochstrittigkeit mit vielen Verfahren über mehrere Jahre Kinder geben, die durch eine Vielzahl von Anhörungen zermüht sind und deshalb an der Bereitschaft der Erwachsenen zweifeln, auf ihre Sichtweise einzugehen, weshalb sie weitere Gespräche ablehnen. In der großen Mehrzahl der Verfahren begrüßen Kinder jedoch die Möglichkeit, sich zu äußern, auch wenn sie unter Umständen manche Fragen nicht beantworten wollen oder Zeit brauchen, um sich zu öffnen (für eine Forschungsübersicht siehe Zimmermann/Bovenschen/Kindler, 2021). Selbst Kindern, die weitere Gespräche ablehnen, kann zudem in der Regel vermittelt werden, dass es wichtig ist, dass sie ihre Haltung in einem Gespräch selbst erläutern.

Zu begrüßen ist zudem, dass das Gespräch entsprechend § 158d Abs. 1 Satz 2 FamFG-E in Abwesenheit der Eltern erfolgen soll, selbst wenn vor allem jüngere und ängstliche Kinder zu Beginn des Gesprächs unter Umständen eine Begleitung durch eine vertraute Person benötigen. Dies kann häufig eine Erzieherin oder ein Erzieher in der Kindertagesstätte oder eine andere Vertrauensperson des Kindes sein. In Ausnahmefällen gestattet zudem § 158d Abs. 1 Satz 2 FamFG eine Anwesenheit von Eltern, wenn dies „unter Berücksichtigung des Alters und der Persönlichkeit des Kindes“ (Referentenentwurf, S. 9) erforderlich ist. Dies soll sicherstellen, dass schwere psychische Belastungen von Kindern durch die Sachverhaltsaufklärung des Gerichts vermieden werden.

Ein richtiges Signal stellt es aus Sicht des DJI außerdem dar, dass Gespräche mit Kindern in Abwesenheit der Eltern nach § 158d Abs. 2 FamFG-E vollstreckbar angeordnet werden können. Obwohl dies vorhersehbar eine zumindest anfangs belastete Gesprächssituation schafft, kann diese Möglichkeit doch in manchen Fällen, bei denen Kinder stark isoliert werden oder sie bereits ohne Erfolg versucht haben, sich gegenüber Dritten zu äußern, sehr wichtig sein.

Etwas verwirrend könnte es bei der jetzt vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes sein, dass teilweise von Gesprächen im Plural gesprochen wird (z.B. § 158d Abs. 1 Satz 2 FamFG-E), teilweise aber auch nur von einem Gespräch die Rede ist (z.B. § 158d Abs. 1 Satz 2 FamFG-E). Hier wird vorgeschlagen, den Plural zu verwenden. Nach den Erfahrungen der Autorinnen und Autoren der Stellungnahme, soweit sie auch als Gerichtssachverständige tätig sind, ist es vor allem bei sehr belasteten Kindern notwendig, den ersten Termin in den Vertrauensaufbau zu investieren und erst im zweiten Termin Verfahrensgegenstände anzusprechen.

6 Forschungsparagraf

Das DJI unterstützt und bekräftigt die Aussage im Referentenentwurf, bei den Familiengerichten bestünden derzeit „erhebliche Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Vorgaben zu den Modalitäten und zur berechtigten Verwendung der Daten durch Forschende“ (Referentenentwurf, S. 42). Tatsächlich haben Gespräche, die das DJI in den letzten Jahren mit den Datenschutzbeauftragten größerer Familiengerichte anlässlich angedachter Forschungsprojekte geführt hat, wiederholt ergeben, dass de facto bislang keine rechtsfeste Möglichkeit zu rechtstatsächlicher Forschung im Zuständigkeitsbereich der Familiengerichte besteht. Da in der Justizstatistik nur sehr wenige Informationen über erledigte Verfahren erfasst werden, betrifft dies auch sehr grundlegende Fragen, etwa welche Umgangsregelungen oder Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung von Familiengerichten bei bestimmten Fallkonstellationen unter welchen Bedingungen und wie häufig beschlossen werden. Auch andere Fragestellungen, die eine Verknüpfung verschiedener Verfahren erfordern, können nicht wissenschaftlich bearbeitet werden, etwa wie Gerichte hochstrittige Fälle mit einer Vielzahl an Verfahren zu bewältigen versuchen oder wie häufig in Kinderschutzfällen anfänglich getroffene Schutzmaßnahmen in späteren Verfahren revidiert werden.

Wie der Referentenentwurf geht auch das DJI davon aus, dass ein modernes Familienrecht, d.h. Legislative und Judikative, wesentlich von solchen Daten profitieren kann, es dabei aber, wie es im Referentenentwurf heißt, auf „Zugang zu und Auswertung von möglichst repräsentativen, unverzerrten Aktenätzen“ (Referentenentwurf, S. 42) ankommt. Nur so wäre es möglich, anhand der veröffentlichten Rechtsprechung vermutete Tendenzen – z.B. zu Fremdunterbringungen von Kindern wegen sogenannter symbiotischer Mutter-Kind-Beziehungen (Hammer, 2020) – oder aus Stichproben sich selbst meldender Elternteile abgeleitete Missstände – z.B. zur Hilflosigkeit der Familiengerichtsbarkeit angesichts kindlicher Umgangsverweigerung (Dürr/Dürr-Aguilar, 2012) – einzuordnen und zu gewichten. Auch für quasi-experimentelle Studien, etwa zur Frage des Nutzens einer bei manchen Familiengerichten etablierten engen Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, wären Vergleiche unausgelesener, d.h. möglichst wenig selektiver, Aktenstichproben verschiedener Familiengerichte sehr hilfreich.

Der Ansatz des Referentenentwurfs zur Ermöglichung rechtstatsächlicher Forschung im Zuständigkeitsbereich der Familiengerichtsbarkeit besteht nun darin, einerseits eine prinzipielle „Übermittlungsbefugnis zu Forschungszwecken“ (Referentenentwurf, S. 42) unter Berücksichtigung des öffentlichen und wissenschaftlichen Interesses an bestimmten Forschungsarbeiten einzuführen, andererseits aber einen strengen Schutz der in den familiengerichtlichen Akten enthaltenen Daten zu gewährleisten, der den „Besonderheiten der Familienverfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, etwa die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung“ Rechnung trägt (ebd.). Das DJI stimmt diesem Grundansatz vorbehaltlos zu. Wissenschaftliches Interesse richtet sich regelmäßig auf die Entscheidungspraxen und Folgen verschiedener Praxen der Gerichte bei verschiedenen Fallkonstellationen, nicht auf die personenbezogenen Daten im Einzelfall. Gleichwohl hält das DJI den nun

vorgelegten Regelungsvorschlag für noch wenig praktikabel. Dies ergibt sich aus vier Gründen:

(a) Die Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht zu Forschungszwecken lehnt sich an § 13 FamFG an und damit an eine Vorschrift, die geschaffen wurde, um Verfahrensbeteiligten oder Personen mit einem berechtigten Interesse an einem einzelnen Verfahren Zugang zu den Akten dieses Einzelfalls zu ermöglichen. Entsprechend hält die Begründung im Referentenentwurf fest: „Daneben anwendbar bleibt § 13 Absatz 3 und 5 bis 7 FamFG“ (Referentenentwurf, S. 42). Nach § 13 Abs. 7 FamFG entscheidet damit das Gericht, bei Kollegialgerichten der bzw. die Vorsitzende über einen Antrag auf Akteneinsicht. Vor diesem Hintergrund sieht etwa der Kommentar von Fritzsche (2025) zum § 13 FamFG die Entscheidungsbefugnis und -pflicht beim verfahrensführenden Gericht und dort beim funktional zuständigen Entscheidungsträger. Dies können verfahrenszuständige Richterinnen und Richtern beim Amtsgericht bzw. Vorsitzende beim Oberlandesgericht oder Einzelrichter bzw. die Einzelrichterin sein, denen das Beschwerdeverfahren übertragen wurde. Diese Regelung hätte zur Folge, dass bei einer angestrebten Stichprobengröße von hundert oder mehr Fällen eine sehr große Zahl an Richterinnen und Richtern das Forschungs- und Datenschutzkonzept nach § 13a Abs. 8 FamFG-E studieren und eine Abwägung entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 3 FamFG-E vornehmen müsste. Da es sich beim § 13a FamFG-E um eine Kann-Vorschrift handelt und die Auslastung der Gerichte hoch ist, ist es wahrscheinlich, dass viele Richterinnen und Richter entsprechende Anträge ablehnen werden.

(b) Viele Forschungsvorhaben dürften dieses Stadium der Beantragung von Akteneinsicht allerdings gar nicht erreichen, da ohne Kenntnis eines konkreten Verfahrens, das den Einschlusskriterien eines Forschungsvorhabens entspricht, kein konkreter Antrag gestellt werden kann. Für die Stichprobenziehung (z.B. alle Verfahren nach § 1666 BGB einer repräsentativen Auswahl an Familiengerichten und Übermittlung der Aktenzeichen) ist aber bislang kein Verfahren vorgesehen und es ist auch unklar, wer für eine solche Entscheidung zuständig sein könnte.

(c) Geschäftsstellen der Gerichte können bislang nach § 13 Abs. 3 FamFG Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erstellen. Die Pseudonymisierung oder Anonymisierung von Akten oder Überwachung einer KI-gestützten Pseudonymisierung oder Anonymisierung (für eine Diskussion der Möglichkeiten siehe Keuchen 2025) zählt jedoch nicht zu den Aufgaben von Geschäftsstellen und ist auch als aufwendig einzuschätzen, wie das DJI etwa in entsprechenden Prozessen im Rahmen von § 79a Abs. 2 SGB VIII (wissenschaftliche Fallanalysen) erlebt hat. Mithin ist selbst bei einer erteilten Genehmigung zur Akteneinsicht unklar, wie die Anforderung des § 13a Abs. 1 Satz 1 FamFG-E praktisch erfüllt werden kann. Zwar ist bei einem unverhältnismäßigen Aufwand auch die Genehmigung der Einsichtnahme in nicht-pseudonymisierte Akten möglich (§ 13a Abs. 1 Satz 2 FamFG-2). Da jedoch vom Gericht bei der Genehmigung eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und dem öffentlichen bzw. wissenschaftlichen Interesse an der Forschungsarbeit gefordert wird (§ 13a Abs. Satz 3 FamFG-E), ist die Erteilung einer Genehmigung wesentlich wahrscheinlicher, wenn es sich um pseudonymisierte Akten handelt.

(d) Schließlich verlangt § 13a Abs. 2 FamFG-E, bei „Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind“, müsse eine Einwilligung derjenigen Person, die die Daten anvertraut hat, eingeholt werden, also in der Regel eines Elternteils oder Kindes. Diese Vorschrift ist deshalb sehr schwer einzuhalten, weil Jugendämter in ihren Mitteilungen an Familiengerichte den Schutzstatus der übermittelten Daten in aller Regel nicht angeben, was sich aus mehreren Forschungsprojekten des DJI mit Jugendamtsakten ergibt (z.B. NORFACE-Projekt Hestia und DFG-Projekt Kinderschutzkarrieren). Soweit nicht von der Ausnahmeregel des § 13a Abs. 2 Satz 2 FamFG-E Gebrauch gemacht werden würde, wären daher regelmäßig Rückfragen bei Bericht erstattenden Jugendämtern erforderlich, die einen erheblichen zusätzlichen Aufwand nach sich zögen.

Das DJI erlaubt sich daher folgenden Vorschlag zur Regelung von Auskünften und Einsichtnahmen zu Forschungszwecken mit der Bitte um Prüfung: (a) Über Auskünfte und Einsichtnahmen entscheiden die Gerichtspräsidien, was eine Einordnung der Entscheidung als Verwaltungshandeln voraussetzen würde. Anträge mit Forschungs- und Datenschutzkonzept sind entsprechend an die Gerichtspräsidien zu richten. (b) Es wird ausdrücklich zugelassen, dass Geschäftsstellen temporär und auf Kosten der antragstellenden Forschungseinrichtung Personen beschäftigen können, die zum Stillschweigen verpflichtet sind und ein Vorscreening von Akten, die nach Merkmalen der Justizstatistik ausgewählt wurden, sowie eine Aktenpseudonymisierung vornehmen oder eine KI überwachen können, die eine Pseudonymisierung vornimmt. (c) Die Auswertung solcher Akten kann ausschließlich im Wege der Einsichtnahme in pseudonymisierte Akten durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfolgen und das Gericht kann kontrollieren, dass ausschließlich anonymisierte Daten das Gericht verlassen.

7 Verfahrensänderungen im Adoptionsrecht

Bei der Annahme als Kind schützt § 1745 BGB bisher zwei Interessenrichtungen: Zum einen darf die Adoption nicht gegen überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder der Annehmenden ausgesprochen werden, wenn diese etwa durch die neue Verwandtschaft ihre erbrechtliche oder familiäre Stellung beeinträchtigt sehen. Zum anderen darf umgekehrt auch das anzunehmende Kind nicht durch das Vorhandensein von Kindern des Annehmenden gefährdet werden, etwa durch Ablehnung oder Rivalität innerhalb der neuen Familie. Künftig soll dieser Schutz nicht mehr auf die Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden beschränkt, sondern auf alle Abkömmlinge ausgeweitet werden, also beispielsweise auch auf Enkelkinder (§ 1745 BGB-E). Folgerichtig wird auch der Kreis der Personen erweitert, die durch das Familiengericht angehört werden sollen (§ 193 FamFG-E). Bei der Annahme Volljähriger (§ 1769 BGB-E) ist die Regelung demgegenüber einseitig: Geschützt werden nur die Interessen der Abkömmlinge, also der Kinder und Enkelkinder der annehmenden Person, gegen die Adoption. Zu den Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung liegen weder für die Minderjährigenadoption noch für die Volljährigenadoption belastbare Daten oder sozialwissenschaftliche Forschungsbefunde vor. Das DJI begrüßt diese Klarstellung dennoch, auch wenn sie primär rechtssystematischer Natur ist. Sie betrifft vor allem selten auftretende Fallkonstellationen wie die Adoption eines Enkelkindes durch die Großeltern und schließt hier eine bislang bestehende Regelungslücke.

8 Literatur

Literaturverzeichnis

- Dahouri, Amirmohammad/Mirghafourvand, Mojgan/Zahedi, Hamideh/Maghalian, Mahsa/Hosseinzadeh, Mina (2025): Prevalence of child to parent violence and its determinants: a systematic review and meta-analysis. In: BMC public health, 25. Jg., H. 1, S. 1426
- Dürr, Hans-Peter/Dürr-Aguilar, Yolanda (2012): KiMiss-Studie 2012. Datenbericht. Tübingen
- Fritzsche, Sebastian (2025): Kommentar zu § 13 FamFG. In: Prütting, Hanns/Helms, Tobias (Hrsg.): Kommentar zum FamFG. 7. Aufl. Köln
- Hammer, Wolfgang (2020): Fremdunterbringungen gegen den Willen von Eltern und Kindern - 42 Fallverläufe von 2014 bis 2019. In: Blickpunkt Jugendhilfe, 25. Jg., H. 1, S. 13–25
- Job, Romain/Brunel, Maïté/Przygodzki-Lionet, Nathalie (2025): Child Interviewing Practices: Effects of the Implementation of the NICHD Protocol Training in France. In: Journal of Police and Criminal Psychology, 40. Jg., H. 1, S. 103–115
- Kadera, Stepanka/Chauviré-Geib, Katrin/Kindler, Heinz/Fegert, Jörg M. (2023): E-Learning zur Stärkung interdisziplinärer Zusammenarbeit in Kinderschutzverfahren. Evaluation des BMFSFJ-geförderten Verbundprojektes „Gute Kinderschutzverfahren“. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 18. Jg., H. 8, S. 283–287
- Keuchen, Michael Berlin: Duncker & Humblot (2025): Veröffentlichung von (automatisch) anonymisierten Gerichtsentscheidungen. Berlin
- Kim, Chunrye/Ferraresso, Riccardo (2023): Examining technology-facilitated intimate partner violence: A systematic review of journal articles. In: Trauma, violence & abuse, 24. Jg., H. 3, S. 1325–1343
- Kindler, Heinz (2023): Rechtliche Vorgaben zur Kindesanhörung und kindgerechte Anhörung. In: Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg.): Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren. Berlin/Heidelberg
- Smeets, Daisy J.H./Rap, Stephanie (2021): Child Participation in Family Law Proceedings: Pedagogical Insights on Why and How to Involve Children. In: Schrama, Wendy/Freeman, Marilyn/Taylor, Nicola/Bruning, Mariëlle (Hrsg.): International handbook on child participation in family law, S. 41–66
- Wincentak, Katherine/Connolly, Jennifer/Card, Noel (2016): Teen dating violence. A meta-analytic review of prevalence rates. In: Psychology of Violence

- Witte, Susanne/Hornfeck, Fabienne/Müller, Jasmin/Schlossbach, Teresa/Jentsch, Birgit (2024): Beziehungen, Sexualität und Partnerschaftsgewalt bei Mädchen und jungen Frauen in der stationären Erziehungshilfe
- Zimmermann, Janin/Bovenschen, Ina/Kindler, Heinz (2021): Berücksichtigung des Kindeswillens aus psychologischer Perspektive. In: Das Jugendamt, 94. Jg., H. 7-8, S. 367–371